

Richtlinie zur Förderung kultureller und sportlicher Projekte und Maßnahmen in der Stadt Wernigerode

Präambel

Die Stadt Wernigerode macht es sich mit der Richtlinie zur Aufgabe, die Schaffung der sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung der kulturellen und sportlichen Landschaft der Stadt Wernigerode zu unterstützen.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt. Eine finanzielle Zuwendung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung über Anträge erfolgt pflichtgemäß.

Die Förderung soll unterstützen und ergänzen, jedoch nicht private Eigeninitiativen und die Hauptträger ersetzen. Neben der finanziellen Förderung ist insbesondere die beratende, vermittelnde und organisatorische Unterstützung der Stadt Wernigerode ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

1.1. Antragsberechtigung

Vorrangig förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Vereine, die verschiedene sportliche und kulturelle Projekte planen und durchführen, für die ein begründetes öffentliches Interesse besteht. Auch förderfähig sind freie Träger, Gruppen, Einzelpersonen und Veranstalter soweit sie sportliche und kulturelle Projekte planen und durchführen, für die ein begründetes öffentliches Interesse besteht.

Antragsteller sollen ihren Sitz in Wernigerode haben.

Besonders förderfähig sind Maßnahmen, die vorwiegend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zum Ziel haben.

Nicht antragsberechtigt sind kommerzielle Einrichtungen oder Veranstalter sowie politische Parteien und Veranstalter von Demonstrationen.

1.2 Projekte und Maßnahmen der Förderung

Förderfähig sind nur solche Projekte, die vom geplanten Inhalt her, die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Verlauf des Projektes bieten. Bedingung der Förderungswürdigkeit von Projekten ist die Gewährleistung des Zugangs für alle Bürger sowie das Vorhandensein von Eigeninitiative und Mitverantwortung.

Zu fördernde Projekte im Bereich Kultur sind insbesondere:

- Erhalt, Pflege, Erforschung, Entwicklung und Vermittlung des kulturellen Erbes und kulturhistorisch bedeutsamer Themen
- Musik
- Theater/Laienspiel
- Tanz
- Literatur

- Bildende / darstellende Kunst und Neue Medien
- Kulturelle (Weiter-) Bildung und Kulturvermittlung
- Förderung des künstlerischen und kulturellen Nachwuchses (u. a. Chorbekleidung, Noten, Instrumente)
- Ausstattung und Instrumente
- Honorare für Maßnahmen bezogene Projekte.

Zu fördernde Projekte im Bereich Sport sind insbesondere (Schwerpunkt Kinder- und Jugendförderung):

- Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen (für Teilnahme werden unabhängig von einer Teilnehmerzahl max. 1.000 € gewährt)
- Trainingslager
- Fahrkosten, Unterkunftskosten, Anmietung von Trainingsstätten
- Ausrichtung und Durchführung regionaler Wettkämpfe und Punktspielbetrieb
- Kosten für Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
- Kauf von Trainings- und Wettkampfmateriale
- Erweiterung des sportlichen Angebots
- Anschaffung von Ausrüstung ausschließlich im Kinder- und Jugendbereich.

1.3. Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Investive bauliche Projekte und Maßnahmen
- Wiederkehrende monatliche Mieten, Betriebskosten und Nebenkosten (Bewirtschaftungskosten)
- Wiederkehrende bzw. monatliche Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Personalkosten und damit verbundene Kosten (außer bei einmaliger Projektförderung)
- Ausgaben für Lebens- und Genussmittel sowie Getränke (Verpflegungskosten)
- Ausgaben für gastronomischen Service
- Büroausstattungen, insbesondere Erstausrüstung Vereinsbüro - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.

1.4. Art der Förderung

Die Stadt Wernigerode unterstützt die Vereine in Form der Bereitstellung von Infrastruktur (städtische Räumlichkeiten, Sportstätten, Technik), bei Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Vermittlung von Kontakten.

Finanzielle Förderung

Eine finanzielle Förderung kann grundsätzlich nur als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen des jeweilig bestätigten Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode gewährt werden. Der Eigenanteil des Antragstellers muss mindestens 30 % betragen.

1.5. Wiederholte Förderung

Projekte und Programme mit überdurchschnittlicher Breitenwirkung können auch wiederholt gefördert werden.

2. Umfang der Förderung

2.1. Fördersumme

Die Höhe der Fördersumme durch die Stadt Wernigerode ist auf maximal 70 % der Gesamtausgaben begrenzt und im Einzelfall abhängig von:

- a) Dauer des Projektes bzw. der Maßnahme
- b) Höhe der Eigenverantwortung und Eigenleistung für das Projekt / die Maßnahme

- c) zu erwartenden Zielgruppe (vorrangig Förderung von Kindern und Jugendlichen)
- d) Vielfalt der künstlerischen Ausdrucksformen und sportlichen Bereicherungen
- e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Einrichtungen und Projekten
- f) Mehrwert für Kultur und Sport in Wernigerode.

2.2. Vereinsjubiläen

Die Stadt fördert Vereinsjubiläen:

25 Jahren	100 €
50 Jahren	150 €
75 Jahren	200 €
100 Jahren	250 €

Alle weiteren 25 Jahre mit entsprechender Erhöhung. Diese Förderungen unterliegen nicht den Vorschriften der Regelungen der Punkte 3. und 4. Das Jubiläum ist anzuzeigen und nachzuweisen (Vorlage Auszug Vereinsregister, Gründungsurkunde oder ähnliches).

3. Antragstellung und Verfahren

3.1. Schriftlicher Antrag

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf schriftlichen Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Anträge auf Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte des laufenden Kalenderjahres müssen bis zum 31.03. im Amt für Schule, Kultur und Sport eingereicht werden.

Soweit im laufenden Kalenderjahr noch Mittel verfügbar sind, können auch nach dem 31.03. eingehende Anträge beschieden werden, diese jedoch nachrangig. Die verspätete Antragstellung ist zu begründen.

Der Antrag auf Zuwendungen zur Förderung kultureller oder sportlicher Maßnahmen und Projekte ist in Textform, mit dem auf der Homepage der Stadt Wernigerode (www.wernigerode.de/Stadtleben/Kultur-und-Freizeit/Kulturforderung) / oder www.wernigerode.de/Stadtleben/Sport/Sportforderung) veröffentlichten Formular beim Amt für Schule, Kultur und Sport zu stellen. Neben den Erfassungsdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung, bei Gruppen auch Name des Projektleiters) sind mit dem Antrag abzugeben:

- a) ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme / des geplanten Projektes einschließlich der Terminkette sowie eine Beschreibung der Zielgruppe und der angestrebten Ziele des Projektes
- b) nach Ausgabearten aufgeschlüsselter Kostenplan mit den Gesamtkosten
- c) Finanzierungsplan mit der Darstellung der Eigenmittel (mind. 30 %), Leistungen Dritter, und beantragter Förderung bei der Stadt Wernigerode.

3.2. Mittelvergabe

Zuschüsse ab einer gewährten Fördersumme von 1.500 € werden generell dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport im nichtöffentlichen Teil zur Empfehlung vorgelegt. Über Fördersummen unterhalb dieser Fördersumme entscheidet das Amt für Schule, Kultur und Sport auf der Grundlage dieser Richtlinie und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach sachgerechter Prüfung.

Die Liste der eingegangenen Förderanträge über 1.500 € ist mit der Einladung zur Ausschusssitzung versendet werden

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres wird ein Bericht zur Vergabe der Fördersummen dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vorgelegt.

3.3. Zwischenbescheid

Jeder Antragsteller erhält von der Stadt Wernigerode einen schriftlichen Zwischenbescheid mit Registriernummer. Diese ist bei Schriftverkehr stets anzugeben. Der Bescheid kann auch in elektronischer Form übersendet werden.

3.4. Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Bei Bewilligung von Mitteln aus dem städtischen Haushalt wird dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid erteilt. Dieser enthält alle wichtigen Angaben über Höhe der Fördersumme, den bestätigten Finanzierungsplan, die Nebenbestimmungen sowie das Datum der Abrechnung bei der Stadtverwaltung Wernigerode. Dem Zuwendungsbescheid liegt das Formblatt „Verwendungsnachweis“ bei. Der Bescheid kann auch in elektronischer Form übersendet werden.

3.5. Öffentliche Bekanntmachung

In Anspruch genommene Mittel sind durch den Antragsteller in geeigneter Weise öffentlich anzuzeigen und mit dem Hinweis, „gefördert durch die Stadt Wernigerode“ zu versehen. Die Dokumentation der öffentlichen Bekanntmachung ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

4. Verwendungsnachweis

4.1. Ordnungsgemäße Verwendung

Der Antragsteller hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einschließlich der verwendeten Eigen- und Drittmittel nach Beendigung der Maßnahme durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) abzurechnen.

Für den Verwendungsnachweis ist das, mit dem Zuwendungsbescheid zugeschickte, Formular zu verwenden. Dieses ist bis spätestens 28.02. des darauffolgenden Kalenderjahres im Amt für Schule, Kultur und Sport einzureichen. Bei Nichtbeachtung werden Neuanträge nicht bearbeitet.

4.2. Abrechnung

Zur Abrechnung sind der ordnungsgemäß ausgefüllte Verwendungsnachweis sowie sämtliche Originalrechnungen, Banküberweisungsformulare (oder ähnlicher Nachweis über die erfolgte Zahlung) und Originalquittungen vorzulegen. Diese Unterlagen sind beim Antragsteller 10 Jahre aufzubewahren.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

a) Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden und eine Abrechnung noch nicht vorgenommen wurde.

- b) Der angegebene Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.
- c) Soweit Gegenstände mit einem Wert von mehr als 150,00 € netto im Rahmen eines geförderten Projektes erworben werden sollen, sind dafür mindestens 3 Angebote einzuholen, soweit nicht im Einzelfall andere Festlegungen getroffen oder schon im Antrag sachgerechte Begründungen für den Erwerb ohne Angebotseinholung abgegeben werden. Erworbene Gegenstände sind nachvollziehbar zu inventarisieren.
- d) Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil und es erfolgt eine Rückforderung der überzahlten Mittel per Rückforderungsbescheid.
- e) Die Zuwendung wird prozentual zurückgefordert, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht wird, wenn die Mittel zweckwidrig verwendet, unter falschen Voraussetzungen gewährt oder Nebenbestimmungen verletzt wurden.
- f) Nicht in Anspruch genommene Mittel sind zurückzuzahlen. Eine Übertragung in andere Kalenderjahre ist nicht möglich.
- g) Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehört die Umsatzsteuer, die nach UStG i. d. g. Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur finanziellen Förderung sportlicher Maßnahmen und Projekte in der Stadt Wernigerode und die Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte in der Stadt Wernigerode vom 01.01.2018 außer Kraft.

Wernigerode, den 12.12.2023

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Richtlinie zur Förderung kultureller und sportlicher Projekte und Maßnahmen in der Stadt Wernigerode wurde am 13.12.2023 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.